

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	29 (1913)
Heft:	46
Artikel:	Praktischer Kurs für Mauerlehrlinge an der Gewerbeschule Zürich
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-577497

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

doch wieder als Ganzes zur Geltung kommt, das Bild, von oben gesehen, wird eben dann als graue Fläche erscheinen, unterbrochen durch einige Kuppeln und Türme. In weniger milden Gegenden werden die Dachneigungen schon steiler und wenn wir unsere Gegend ins Auge fassen, so geht man den richtigen Weg, wenn man an möglichst steile Formen denkt.

Wenn die Mutter Natur das weiße Tuch, ich möchte fast sagen, das „Feigenblatt“, wieder herunterreißt und wenn alles wieder offen vor uns liegt, was begegnen uns da nicht alles für Formen und Flächen, und das Bild wird noch verschlimmert durch die verschiedenen Materialien, die für die Deckungen benutzt werden. Vielfarbig, aber doch nicht malerisch! Gewiß, man ist in einiger Verlegenheit, soll man als Laie die Form oder gar noch das Material des Daches wählen, der eine glaubt mit Schiefer oder Eternit das richtige getroffen zu haben; der andere, der für die Kunst empfindlichere, will, altem Herkommen gemäß, Ziegel verwenden; auch Blech kann in Frage kommen; Kupfer ist leider zu kostspielig, sonst wäre das nicht nur das Beste, sondern auch das Schönste. Für unsere Verhältnisse würde ich dem Ziegel das Wort reden als bodenständiges Material. Man mag einwerfen, daß Ziegeldächer einer häufigen Reparatur unterworfen seien; doch ist dabei zu bedenken, daß der heutige Ziegel wohl mit allen anderen Materialien konkurrieren kann. Auch da kommt es übrigens wieder auf die Gegend selbst an; so würde ich im Rheinland nur Schiefer verwenden, der jene Landschaft seine Heimat nennt; es wäre unklug, wollte man dort fremdes Material herbeischaffen. Dort am vielbesuchten Rhein, gibt es Dörfer und Dörfchen, die auch ohne die alles zudeckende Schneeschicht so einheitlich aussehen, wie in den letzten Tagen unser Dorfbild aus der Vogelschau, solche Bilder tun dem Auge wohl, wie liebliche Musik den Ohren zu schmeicheln imstande ist. Ein ähnliches Bild erblickt man von der Höhe des Münsters in Straßburg; all die Häuser der Altstadt, welche dieser prächtige Dom um sich versammelt hat, sind gleichmäßig mit Hohlziegeln eingedeckt und auch den Störchen muß dies besser gefallen, denn oft umschwebt ein solcher Kinderfreund den Münsterbau. Wie schon erwähnt, gewöhnt sich das Auge in Italien an die flachen Dächer, und Konstantinopel ist bekannt durch die vielen Kuppeln; man kann schauen, wohin man will, man wird finden, daß überall die Dachformen der Gegend und deren besonderen Witterungsverhältnissen angepaßt sind. Die Dachformen geben der Ortschaft den Charakter, wie dies bei der menschlichen Kopfbedeckung ja auch der Fall ist.

Ja, aber warum denn die allzu hohen Dächer, sind diese nicht unnütz und nur dazu angetan, den Bau noch mehr zu verteuern? Solches und ähnliches wird man mir entwenden. Der gewonnene Dachraum kann immer ausgenützt werden; hierin werden die Hausfrauen mit mit einig gehen. Es darf nicht vergessen werden, daß das Dach ein Architekturent und oft mehr berechtigt ist, als unnütze Gesimse und Ornamente; wir wollen also besser die Fassade einfach gestalten und das so erübrigte Geld an eine schöne Dachform wenden, und wenn man nicht gerade bis zum First alles ausnützen kann, so ver gegenwärtige man sich, daß vieles an der Fassade auch nicht zinstragend angelegt werden kann; auch die Kunst will ein kleines Almosen, auch sie darf etwas kosten, ist sie doch der Maßstab der Kultur des Volkes. Die Versuchung bei hohen Dächern ist allerdings groß, bis in den letzten Winkel hinauf alles ausnützen zu wollen; es ist dies natürlich auch sehr begreiflich, aber es sollte hierin doch nicht allzu weit gegangen werden. Giebel und Dachfenster sind ja unvermeidlich, durch diese vielen

Erbauten aber wird das Dach unruhig, dem allerdings dadurch abzuholzen ist, daß an den Kehlen die Ziegel möglichst nah zusammengeschnitten werden.

Der Winter mit seiner Schneedecke hat uns also den Weg gezeigt, wie ein schönes Dorfbild entstehen kann, und wer die Lehssätze der Natur befolgt, der geht gewiß den rechten Weg. Das Dach ist eine Hauptaufgabe und es beruht auf einem Fertum, wenn man sagt, daß dieses ja nicht gesehen werde. Nur die Dächer vollenden das Gesamtbild eines Städtchens und bringen das Ganze in einen gewissen Zusammenhang.

Praktischer Kurs für Maurerlehrlinge an der Gewerbeschule Zürich.

Die Frage der Heranziehung und Berufsbildung einheimischer Arbeitskräfte für das Baugewerbe hat in Zürich die interessierten Kreise viele Jahre hindurch beschäftigt. In einem Vortrage im Gewerbeschulverein Zürich hat Gewerbesekretär Werner Krebs schon 1893 eingehend die Notwendigkeit begründet, im Baugewerbe einheimische Arbeitskräfte heranzuziehen und ihnen eine richtige Berufsbildung zu sichern. Obwohl er selbst die Berufslehre beim Meister in Verbindung mit ergänzendem gewerblichen Unterricht vorschlug, wurde die Erreichung des Ziels zunächst auf einem andern Wege angestrebt. Es sollten besondere Fachschulen für Maurer- und Steinbauerlehrlinge errichtet werden, in denen die Lehrlinge innerhalb zweieinhalb Jahren zu Berufsarbeitern ausgebildet werden würden. In die Fachschulen sollten jeden bis fünfzehn Lehrlinge aufgenommen werden. Das Programm sah drei Winterkurse für theoretischen Unterricht und zwei praktische Kurse vor, die je vom 1. März bis Ende Oktober dauerten. Die Idee fand bei den städtischen Schulbehörden Anfang; ihre Verwirklichung fand sie aber glücklicherweise nicht. Es ist sicher, daß auf diesem Wege das Ziel niemals erreicht worden wäre; die Fachschulen hätten unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, und es ist mehr als fraglich, ob sich überhaupt Lehrlinge angemeldet hätten.

Als im Dezember 1906 die Idee einer Maurerfachschule neuerdings auftauchte, bestellte der Gewerbeschulverein Zürich eine Kommission von Fachmännern zum Studium der Frage. Obwohl auch hier die Idee der Fachschule unterstützt wurde, drangen die Anregungen von Werner Krebs vom Jahre 1893 durch. Die Kommission stimmte schließlich den Vorschlägen des Vertreters der Baumeister zu. Das Resultat der Beratungen der Kommission wurde in folgenden Postulaten niedergelegt: I. Die Heranbildung der Lehrlinge erfolgt: a) durch die Absolvierung einer Lehrzeit beim Meister, während welcher der Lehrling in geregelter Reihenfolge in alle Zweige und Betätigungen seines Berufes eingeführt wird. Der Meister übergibt den Lehrling der Obhut tüchtiger Poltere und Arbeiter, soweit er ihn nicht selbst überwachen und heranbilden kann. b) Durch die Teilnahme an Fachkursen, die von der Gewerbeschule in Verbindung mit den beteiligten Fachleuten zu organisieren und zu leiten sind. II. Als Grundlage der Lehrzeit dient ein von der Kommission durchberatener Lehrvertrag, wonach die Dauer der Lehrzeit auf drei Jahre festgesetzt wird. Der Lehrling erhält im ersten Jahre der Lehrzeit einen Taglohn von 2 Fr., im zweiten von 3 Fr. und im dritten Jahre von 4 Franken. Der Lohn wird auch für die Zeit und Dauer der Fachkurse an der Gewerbeschule ausbezahlt. III. Der Fachunterricht an der Gewerbeschule wird während des Jahres an je einem halben Tage der Woche und im Winter in besondern Kursen erteilt, für

welche eine Dauer von anderthalb Monaten vorgesehen ist. IV. Die Behörden sind zu ersuchen, die Heranbildung einheimischer Maurer dadurch zu fördern, daß sie die Unternehmer verpflichten, an öffentlichen Bauten Maurerlehringe zu beschäftigen.

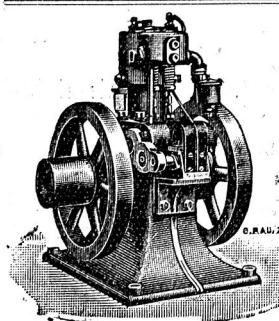
Im Frühling 1907 verpflichteten sich dann die zürcherischen Baumeister, die Heranbildung einheimischer Maurer an die Hand zu nehmen und die Gewerbeschule Zürich sicherte die Errichtung ergänzender Fachkurse zu. Die Baumeister anerkannten den von der Kommission durchberatenen Lehrvertrag als Grundlage der Lehre für Maurerlehringe. Ihre Bemühungen, Lehrlinge zu gewinnen, hatten guten Erfolg. Die Überzeugung, daß der Maurerberuf neben seinen Schattenseiten auch Vorzüge aufweise, drang langsam durch. Die gewaltige Steigerung der Löhne in den Jahren 1906 und 1907 verbiegs bei gründlicher Berufslehre einen auskömmlichen Verdienst. Die Zufriedenheit von Taglöhnen von 2 bis 4 Franken während der Lehrzeit veranlaßte viele, sich dem Maurerberufe zuzuwenden, die vorher, um möglichst rasch Verdienst in die Familie zu bringen, als Laufbursche u. dgl. sich verdingt hätten und in der Folge Handlanger geworden wären. So sind wir denn heute in Zürich daran, die Heranbildung einheimischer Maurer zu verwirklichen. Neben unbrauchbaren Elementen, die Meister und Schule viel vergebliche Mühe verursachten, sind im Laufe der letzten sechs Jahre eine große Zahl fleißiger und tüchtiger junger Leute zu wertvollen Berufsarbeitern herangezogen worden, die Freude an ihrem schönen Berufe haben.

Die Grundsätze, die 1907 für die Berufslehre der Maurer aufgestellt wurden, haben sich durchaus bewährt. Der Eintritt in die Lehre erfolgt in der Regel im Frühling. Im ersten Sommer und Herbst seiner Lehrzeit soll der Lehrling durch Mitarbeit die Hilfsarbeiten auf dem Bau; die Herstellung der Mörtel usw. kennen lernen, eine ungefähre Kenntnis der Baumaterialien, der Gerüstmaterialien und Werkzeuge erhalten, sich die einfachen Handgriffe seines Berufes aneignen und ein richtiges Bild seiner künftigen Tätigkeit gewinnen. Es ist durchaus notwendig, daß der Lehrling auch die Handlangerarbeiten kennen lernt; doch muß der Lehrzweck immer im Auge behalten werden. In dieser Weise und durch den theoretischen Unterricht an der Gewerbeschule vorbereitet, wird dann der Lehrling im ersten Winterkurs seiner Lehrzeit in seine besondere Berufssarbeit eingeführt. Er lernt das Erstellen einfacher Backsteinmauern und durch Ausführung die Backsteinverbände, das Zurichten von Bruchsteinen und das Einfüllen von Bruchsteinmauerwerk, von Beton- und Zementarbeiten. Er erhält Kenntnis besonderer Arbeitsvorteile und wird zu sauberen und sorgfältigen Arbeiten angehalten, ohne Rücksicht auf die quantitative Arbeitsleistung. Mit dem Wiederbeginn der Arbeiten kann der Lehrling nun auf dem Bau die im Kurse gewonnenen Kenntnisse anwenden. Er kann, neben tüchtige Arbeiter gestellt, einfache Arbeiten ausführen, wird allerdings Geduld und Zeit des ihn anlernenden Arbeiters noch sehr beanspruchen. Anfang Januar tritt der Lehrling in den zweiten Winterkurs ein und wird hier nun auf höherer Stufe in die Arbeiten seines Berufes eingeführt. Nachdem er sich wiederum für $10\frac{1}{2}$ Monate auf dem Bau als Lernmaurer betätigt hat, tritt er in den dritten, letzten Winterkurs seiner Lehrzeit. Durch Anschauungsunterricht und praktisches Arbeiten wird der Lehrling nun mit den schwierigen Zweigen des Maurerberufes bekannt gemacht. Er lernt den Gewölbebau kennen, den Aufbau von Kaminen, Kesselleinmauerungen usw.; er erhält Unterricht über Baumaschinen und Gerüste und Anweisung zum Abstecken und Ansetzen.

Für den theoretischen Unterricht an den Wochenhalbtagen ist es der Gewerbeschule gelungen, tüchtige Baufachmänner zu gewinnen. Der Lehrling erhält Unterricht in Deutsch, Zeichnen, Rechnen, Geometrie und in Baumaterialienlehre. Der Unterricht wird so gelehrt und behandelt, daß er enge verbunden bleibt, mit dem, was der Lehrling sich in der praktischen Arbeit aneignet. Am Schlusse des dritten Winterkurses legt der Lehrling die kantonale Lehrlingsprüfung ab und tritt dann mit der neuen Bauperiode als gelernter Maurer in Arbeit. Während der Lehrzeit sind ihm 10% seines Lohnes zurückbehalten und auf ein Sparhest angelegt worden. Diese gesparte Summe ist dem jungen Berufssarbeiter ein nützliches Angeblinde für die nun beginnende freie Arbeit; es ermöglicht ihm vielfach, sich in der Fremde in seinem Berufe weiter auszubilden.

Die Erlangung geeigneter Räume für die Abhaltung der Winterkurse war mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Der erste Kurs fand im Januar 1908 in den Untergeschoßräumen des im Rohbau vollendeten Amtsschulhauses an der Bertastraße statt. Für den zweiten Kurs im Januar und Februar 1909 stellte die Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen in verdankenswerter Weise die Untergeschoßräume des Transpostgebäudes an der Zollstraße zur Verfügung. Im Januar-Februar 1910 wurde die Abhaltung des Kurses ermöglicht durch die Überlassung der im Rohbau vollendeten Turnhalle der Schulhausanlage an der Limmatstraße. Für die seitherigen Kurse wurden sehr geeignete Räume in der alten Gasfabrik an der Limmatstraße zur Verfügung gestellt. Auch der diesjährige Winterkurs, der am 12. Januar begonnen hat, findet hier statt. Ein eifriges Leben erfüllt heute die für den Kurs hergerichteten Bereitschaftsstallungen im ehemaligen Retortenhaus der alten Gasfabrik. In drei Klassen wird unter Anleitung tüchtiger Poliere und Maurer von einer lebhaften und fleißigen Schar von Maurerlehrlingen gespißt und gemauert. Wahre Kunstwerke der Maurerei entstehen unter ihren rührigen Händen; sie zeigen, daß im Kurse viel gelernt und Tüchtiges geleistet wird. Der Besuch des Kurses lohnt sich wohl; wir möchten insbesondere die Baufachleute ermuntern, sich die Arbeiten der jungen Leute anzusehen.

Die Heranziehung einheimischer Arbeitskräfte im Maurerberufe verlangt von Behörden und Unternehmern auch in der heute verwirklichten Form große Opfer. Namentlich verursachen die praktischen Winterkurse große



E. B. Motoren für Gas, BENZIN u. Petrol Rohöl-Motoren

Vollkommenster, einfacher und praktischer Motor der Gegenwart.

**Absolut betriebssicher.
Keine Schnellläufer.**

— Billigster Anschaffungspreis. —

Magnetzündung, Kugelregulator, autom. Schmierung,
Vermietung von Motoren.

Elektrische Lichtanlagen.

Komplette Anlage: Motor, Akkumulatoren-Batterie, Dynamo, Schalttafel, zum Speisen von 30 Lampen Fr. 1650.— 2696

Anlagen für direkte Speisung: 20—30 Lampen 35—40 Lampen
Fr. 430.— Fr. 600.—

An Ausstellungen vielfach prämiert. Verlangen Sie Katalog B gratis
Zürcher kant. Ausstellung 1912: Diplom I. Klasse.

Emil Böhny, Löwenplatz nächst Bahnhof, Zürich I.

Kosten. Ein sechswöchentlicher Kurs führt für die Gewerbeschule zu Aufwendungen von rund 6000 Franken, die allerdings zum großen Teil als Subventionen des Kantons und des Bundes der Stadt wieder zukommen. Die beteiligten Meister zahlen in Form der Lehrlingslöhne während des Kurses eine ungefähr gleich hohe Summe. Die bisherigen Resultate der Berufsschule und der Kurse berechtigen aber zur Annahme, daß diese Gelder wohl angelegt sind. Es wird in Zürich ein Stamm gründlich durchgebildeter Maurer heranwachsen. Mühe und Kosten ihrer Ausbildung rechtfertigen sich wegen der Hebung des Berufes und weil eine vermehrte Zahl unserer einheimischen jungen Leute tüchtige Berufsarbeiter werden, die ohne diese Gelegenheit zum weitaus größten Teil die Klasse der ungelerten Arbeiter vermehrt hätten. Es wäre nur zu wünschen, daß auch andernorts so vorgegangen würde in der Heranbildung einheimischer Maurer, wie es nun seit sechs Jahren in Zürich geschieht durch das glückliche Zusammenwirken der Schulbehörden und der Meister.

(„N. S. 3.“)

Über die Sicherung des Kreditschutzes.

Da ein reges Geschäftsleben, Handel und Verkehr ohne „Kreditoren“ gar nicht denkbar ist, so müssen anderseits dem Kreditgebenden auch Sicherungsmittel für seine Forderungen an seine Schuldner gegeben sein. Diese Sicherung liegt entweder in Personen oder in Sachen. Man spricht daher von einem Personalkredit und einem Realkredit. Das Sicherungsmittel für letzteren ist die Pfandbelastung, Hauptpfand oder Grundpfand. Ohne weiter auf diese Sicherungsmittel einzugehen, wollen wir nur die Tatsache erwähnen, daß in vielen Kantonen vielfach gellagt wird, daß das neue Zivilgesetz kein so bequemes Sicherungsmittel für Gläubiger und Schuldner kennt, wie die vielerorts beliebte Realkautionsurkunde gewesen sei. Man ist zwar der Meinung, daß im neuen Gesetz vorgesehenen Mittel, die Grundpfandbeschreibung mit Angabe einer maximalen Belastungsgrenze, der Inhaber- und der Namensschuldbrief vollen Erfolg für die Realkautionsurkunde bieten. Diese Auffassung wird auch von Herren aus dem Banksache voll und ganz bestätigt; der Fehler liege nur darin, daß sich das Publikum noch nicht an die neuen Sicherungsformen gewöhnt habe und sich ihrer noch nicht recht zu bedienen verstehe.

Als Sicherungsmittel des Personalkredits müssen zunächst genannt werden die Bürgschaft und die Kreditgenossenschaften.

Bei der Bürgschaft ist zu unterscheiden die einfache und die Solidar-Bürgschaft. Bei der einfachen Bürgschaft, die ganz selten vorkommt, kann der Gläubiger erst auf den Bürgen greifen, wenn er alle rechtlichen Mittel gegen den Schuldner zur Anwendung gebracht und dieser sich als zahlungsunfähig erwiesen hat. Ist Solidarbürgschaft vorhanden, so hat der Gläubiger das Recht, seine Forderung bei den Bürgen zu verlangen, ohne vorher gegen den Schuldner rechtlich vorgegangen zu sein. Sind mehrere Bürgen da, so haftet der einzelne nicht etwa für den entsprechenden Bruchteil der Schuld, sondern für die ganze Schuld und es steht auch im Beleben des Gläubigers seine ganze Forderung gegen den ihm am besten zusagenden Bürger geltend zu machen.

Die Ehefrau kann für ihren Mann nach dem neuen Gesetz nur Bürg sein, wenn die Vormundschaftsbehörde und der Ehemann hiezu ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben. Nach altem Gesetz genügte das Einverständnis des Ehemannes. Will dagegen die Ehefrau für irgend eine andere Person Bürgschaft leisten, so ist die

vormundschaftliche Einwilligung nicht notwendig; in diesem Falle genügt die schriftliche Einwilligungserklärung des Ehemannes.

Die Kreditgenossenschaften, die in Deutschland nach dem System „Schulze-Deltisch“ und „Raifesen“ eine sehr große Verbreitung haben, konnten in der Schweiz trotz mannigfacher Versuche noch nicht recht bodenständig werden. Die Stärke dieser Verbände beruht darin, daß jeder Teilhaber für die Verpflichtung der Genossenschaft unbeschränkt haftbar ist. Allerdings sind in neuerer Zeit auch solche Genossenschaften mit beschränkter Haftung entstanden. Daß diese Genossenschaften bei uns nicht Boden finden, hat seinen Grund wohl darin, daß fast alle größeren Gemeindewesen einige Spar- und Lethkassen mit Gemeindegarantie besitzen.

Der Gläubiger hat aber auch Sicherungsmittel zur Verfügung, wenn er auf den Schulden allein angewiesen ist, im Notfall also nicht auf Drittpersonen greifen kann.

Der vorsichtige Geschäftsmann wird sich, bevor er creditiert, über seinen zukünftigen Schuldner genau informieren. Der Informationsdienst ist ja heutzutage vor trefflich organisiert. Durch die Erklärung, daß jedes Informationsbüro seiner erteilten Auskunft beifügt, daß es sich jeder Verantwortlichkeit für die gemachten Mitteilungen über den Ausgefundenen entschlage, soll man sich nicht irreführen lassen. Jede Auskunft Erteilende ist nach Entscheidens des Bundesgerichtes für entstandenen Schaden haftbar, sobald ihm nachgewiesen werden kann, daß seine Auskunft fahrlässig oder absichtlich unrichtig erteilt wurde. Daß Fahrlässigkeit in der Auskunftsteilung nicht so selten ist, wird bekannt sein.

Ein treffliches Sicherungsmittel, besonders gegen leichtfertige Schuldennacher, können die Kreditschutzvereine sein; eine richtige Tätigkeit können diese Vereine aber nur entfalten, wenn sie möglichst alle Geschäftslute umfassen und dieser Zentralstelle auch ihre Mitteilungen und Erfahrungen über nicht kreditwürdige Personen zu kommen lassen.

Ein noch viel zu wenig angewandtes Sicherungsmittel ist die Bücherkontrolle. Der Kreditgebende soll sich z. B. im Kontokorrentvertrag das Recht einräumen lassen, von Zeit zu Zeit oder beliebig in die Bücher seines Schuldners Einstieg zu nehmen. Die Kontrolle kann auch einem Bücherrevisionsinstitut, einer sogen. Treuhandgesellschaft übertragen werden. Auch der Schuldner wird hievon nur seinen Vorteil haben; er wird zu einer genauen Buchführung genötigt, was in seinem eigensten Interesse liegt und es wird dadurch unter Umständen sein Kredit bedeutend erhöht. Die Treuhandgesellschaften haften für ihre Arbeit nach den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag, das Mandat. Ein Mißbrauch ihrerseits mit den gemachten Einblicken in die Bücher ist also nicht zu befürchten.

Nicht unerwähnt soll sein, daß sich auch der Staat mit Sicherungsmitteln im Kreditverkehr beschäftigt. Die Versicherung jeglicher Art z. B. ist nichts anderes als ein Kreditgeschäft. Der Staat hat gesetzliche Bestimmungen über die verschiedenen Versicherungszweige aufgestellt; er macht die Betätigung einer Versicherungsgesellschaft von einer Konzession abhängig, stellt Vorschriften über die Rechnungsstellung rc. auf.

Auch die kantonalen Sparkassengesetze sind zum Teil solche Kreditsicherungsmittel.

Drainageröhren.

Die Entwässerung von Ländereien mit feuchtem Untergrund hat schon große Fortschritte gemacht, und